



**Sozialpädagogische Wohneinrichtung
Sandberg
in Elmshorn
Telefon 04121/103691**

HAUSORDNUNG

**Regeln für das Zusammenleben in der
Wohneinrichtung**

Mit dem Einzug in die Wohngruppe wird ein kooperatives und soziales Verhalten von allen Bewohner_innen¹ erwartet. Der gemeinschaftliche Umgang der Gruppe untereinander wird gewünscht und gefördert. Im Vertrauen auf die Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner_innen werden viele Mitbestimmungsmöglichkeiten und Freiräume gewährt. Eigenverantwortlichkeit und ein verantwortungsvoller Umgang mit Regeln und Freiheiten sind dafür notwendig.

Verantwortlichkeiten innerhalb der Wohneinrichtung werden in besonderer Weise in den Zeiten auf die Bewohner_innen übertragen, in denen die Mitarbeiter_innen nicht anwesend sind. Viele Inhalte dieser Hausordnung sind Ergebnisse gemeinsamer Überlegungen zwischen Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen, die für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben innerhalb der Wohneinrichtung notwendig erscheinen.

Jede/r Bewohner_in ist verpflichtet, die Punkte der Hausordnung einzuhalten. Wird die Einhaltung der Regeln verweigert, ist eine ausreichende Grundlage für einen weiteren Aufenthalt in der Wohneinrichtung bzw. für eine pädagogische Betreuung nicht mehr vorhanden. Dieses hat den Auszug zur Folge.

1. Sauberkeit – Ordnung

- a) Jede/r Bewohner_in ist mit Unterzeichnung des Mietvertrages dazu verpflichtet, Sauberkeit und Ordnung in seinem eigenem Zimmer aufrechtzuerhalten. Der Zustand des Zimmers wird nach individueller Absprache zwischen den Mitarbeiter_innen und dem/der Bewohner_in an mindestens einem Tag in der Woche kontrolliert. Die Mitarbeiter_innen stehen den Bewohner_innen bei Schwierigkeiten in der Umsetzung gerne unterstützend zur Seite.
- b) Mindestens zwei Bewohner_innen benutzen gemeinsam die zu ihrer Wohneinheit gehörenden Gemeinschaftsräume (Küche, Essbereich, Badezimmer). Sie sind verpflichtet, stets nach Nutzung für Sauberkeit und Ordnung in diesen Räumen zu sorgen.
- c) Der Gruppenraum steht den Bewohner_innen zur (gemeinschaftlichen) Nutzung zur Verfügung. Er ist jedoch nach jeder Nutzung wieder in einen sauberen und ordentlichen Zustand zu versetzen.
- d) Für die Gemeinschaftsräume (Gruppenraum, Bäder, Küchen), Flure, Straße/Weg, Keller und Treppenhäuser sind alle Bewohner_innen in Form von wöchentlich wechselnden Putzdiensten zur Säuberung verpflichtet. Eine unzureichende Erledigung dieser Pflichten wird durch die Gruppe mit einem Erinnerungsgeld von 3,- Euro geahndet. Der/die jeweils für den Putzdienst zuständige Bewohner_in ist zusätzlich zur Zahlung des Erinnerungsgeldes dazu verpflichtet, den Putzdienst direkt im Anschluss an den Montags-Gruppenabend nachzuarbeiten bzw. nachzuholen. Erfolgt dieses nicht, gelten die Putzdienste als nicht erledigt. Eine Nichterledigung der Pflichten wird mit einem weiteren Erinnerungsgeld von 3,- Euro geahndet (insgesamt 6,- Euro). Die Zahlung von

¹ Zur Darstellung aller sozialer Geschlechter und Geschlechtsidentitäten wird im Folgenden der Gender-Gap verwendet.

Erinnerungsgeldern entbindet niemals von der Pflicht zu putzen. Die Erinnerungsgelder werden in die Gruppenkasse eingezahlt.

- e) Für den Fall, dass die Gemeinschaftsbereiche trotz Aufforderung und Fristsetzung (nächster Tag) nicht gereinigt wurden, können die Mitarbeiter_innen entscheiden, ob dieses auf Kosten des/der Bewohner_in durch eine zusätzlich zum Erinnerungsgeld zu bezahlende (Reinigungs-)Kraft für € 15/h geschieht.

2. Lautstärke

Vor 9 Uhr morgens und nach 22 Uhr abends ist Musik, Fernsehen, Spielekonsolen und so weiter in den Räumen auf Zimmerlautstärke einzustellen oder über Kopfhörer und bei geschlossenem Fenster zu hören. Auch beim geselligen Beisammensein ist darauf zu achten, dass die anderen Mitbewohner_innen sich dadurch nicht gestört fühlen.

Auch in der dazwischenliegenden Zeit ist auf die Mitbewohner_innen Rücksicht zu nehmen. Übermäßiger Lärm ist zu vermeiden. Die Bewohner_innen tragen diesbezüglich auch die Verantwortung für ihren Besuch.

3. Autos – Mofas – Fahrräder

Besitzt ein/e Bewohner_in einen fahrbaren Untersatz, so weist er den rechtmäßigen Besitz durch Vorlage der entsprechenden Papiere nach. Im Fall von Fahrrädern ist er/sie mit einer Nachfrage bei der Polizei einverstanden.

Sämtliche Fahrräder, Mofas, Roller, Autos o.ä. der Bewohner_innen, müssen sich in einem verkehrssicheren und einwandfreien Zustand befinden. Sobald sie Mängel aufweisen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, dürfen sie nicht mehr genutzt werden, bis die Mängel beseitigt sind. Die Bewohner_innen sind verpflichtet, etwaige Mängel umgehend den Mitarbeiter_innen mitzuteilen und zeitnah zu beheben. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge aller Art sind nach Aufforderung der Mitarbeiter_innen vom Vereinsgrundstück zu entfernen. Erfolgt dieses nicht, behalten sich die Mitarbeiter_innen das Recht vor, die Fahrzeuge für die weitere Nutzung aus dem Verkehr zu ziehen. Bei minderjährigen Bewohner_innen werden die Sorgeberechtigten informiert.

4. Besuch

Besuch ist in der Wohneinrichtung generell gern gesehen.

- a) Besucher_innen werden beim ersten Kontakt in der Einrichtung den Mitarbeiter_innen persönlich vorgestellt.
- b) Jede/r Bewohner_in darf maximal zwei Personen gleichzeitig zu Besuch haben. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Mitarbeiter_innen möglich.
- c) Besuch hat sich an die in der Wohneinrichtung geltende Hausordnung zu halten. Bei Verstößen behalten sich die Mitarbeiter_innen das Recht vor, ein Hausverbot auszusprechen.
- d) Stark alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen stehender Besuch darf sich in der Wohneinrichtung nicht aufhalten.

- e) Besuch hat sonntags bis donnerstags das Haus um spätestens 22 Uhr und freitags sowie samstags um 24 Uhr zu verlassen (ausgenommen angemeldeter Übernachtungsbesuch).
- f) Minderjährige Besucher_innen unter 14 Jahren, die sich außerhalb der Dienstzeiten in der Wohngruppe aufhalten, benötigen die einmalige schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten. Vor jedem Besuch müssen die Sorgeberechtigten zugestimmt haben.
- g) Während der Gruppenabende dürfen sich Besucher_innen nicht im Haus aufhalten.
- h) Besucher_innen dürfen nur ins Haus, wenn der/die Bewohner_innen, der/die besucht werden soll, anwesend ist. Haustür- und Zimmerschlüssel dürfen an Besuch grundsätzlich nicht verliehen werden.
- i) Der/die Bewohner_in ist verantwortlich für seinen Besuch und haftet für vom Besuch – auch Mitbewohner_innen gegenüber – angerichtete Schäden.
- j) Ist der/die Bewohner_in nicht bereit oder in der Lage, die in Punkt a) bis h) aufgeführten Regeln einzuhalten, behalten sich die Mitarbeiter_innen vor, dem/der Bewohner_in ein generelles Besuchsverbot auszusprechen.

Übernachtungen

- a) An den Wochenenden und in den Schulferien bzw. Urlaub ist pro Bewohner_in ein Übernachtungsbesuch (1 Person) nach vorheriger Zustimmung durch die Mitarbeiter_innen gestattet. Nach Absprache mit den Mitarbeiter_innen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigt werden. Die Zustimmung für Wochenend-Übernachtungen muss bis spätestens freitags 16 Uhr eingeholt werden. Die Zustimmung für Übernachtungsbesuch in den Schulferien bzw. Urlaub muss bis spätestens 16 Uhr des Tages eingeholt werden.
- b) Minderjähriger Besuch darf erst ab einem Alter von 15 Jahren in der Wohneinrichtung übernachten. Bei Geschwistern können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigt werden.
- c) Bei Übernachtungen von minderjährigen Besucher_innen in der Wohneinrichtung ist vorher einmalig die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. Zusätzlich ist vor jedem Übernachtungsbesuch von Minderjährigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- d) Auswärtsübernachtungen sind den Bewohner_innen lediglich an den Wochenenden von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie in ihren Ferien- bzw. Urlaubszeiten gestattet. Volljährige Bewohner_innen müssen den Mitarbeiter_innen rechtzeitig Auswärtsübernachtungen mitteilen. Minderjährige Bewohner_innen müssen sich für jede Auswärtsübernachtung rechtzeitig vorher die Zustimmung der Mitarbeiter_innen einholen.

5. Haustiere

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist in der Wohneinrichtung untersagt.

6. Abendliche Ausgehzeiten

Bewohner_innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich sonntags bis donnerstags ab 22 Uhr und freitags und samstags ab 24 Uhr in der Wohngruppe aufzuhalten.

Volljährigen Bewohner_innen wird empfohlen, im eigenen Interesse so rechtzeitig abends in die Wohngruppe zurückzukehren, dass sie ihren schulischen, beruflichen oder sonstigen Verpflichtungen angemessen nachkommen können.

7. Verhalten im Krankheitsfall

- a) Bei Erkrankungen ist jede/r Bewohner_in verpflichtet, sich früh morgens vor Schul- oder Arbeitsbeginn in seiner Schule oder seinem Ausbildungsbetrieb krank zu melden. Eine ärztliche Bescheinigung ist umgehend morgens noch am gleichen Tag der Erkrankung zu besorgen und den Mitarbeiter_innen vorzulegen.
- b) Ansteckende Krankheiten sind den Mitarbeiter_innen grundsätzlich mitzuteilen. Nach Genesung ist eine erneute ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die belegt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- c) Wer krankgeschrieben wurde, hat sich während seiner Krankschritt in der Wohneinrichtung aufzuhalten. Ausnahmen sind in Absprache mit den Mitarbeiter_innen möglich (z.B. kurze Spaziergänge, Lebensmitteleinkäufe, Arztbesuche und Medikamentenbesorgungen).
- d) Den Bewohner_innen ist es gestattet, notwendige und vom Arzt verordnete Medikamente im eigenen Zimmer zu lagern und eigenverantwortlich nach ärztlicher Anweisung einzunehmen.
- e) Die Weitergabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten der Bewohner_innen untereinander ist nicht gestattet.

8. Bezugsbetreuung

- a) In der Eingangs- und Kennenlernphase der Betreuung wird dem/der Bewohner_in ein Bezugsbetreuer zugeordnet. In Ausnahmefällen können im weiteren Betreuungsverlauf Wünsche nach einem Wechsel der Bezugsbetreuung angemeldet werden. Die Mitarbeiter_innen prüfen, ob ein Wechsel der Bezugsbetreuung notwendig und möglich ist.

Der Bezugsbetreuer führt mit dem/der Bewohner_in regelmäßig Einzelgespräche und hält Kontakt zu Behörden, Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

- b) Generell sind für alle notwendigen Anliegen die Mitarbeiter_innen Ansprechpartner, die sich im Dienst befinden.

9. Gruppenabende

Jede/r Bewohner_in der Wohneinrichtung ist verpflichtet, am wöchentlich stattfindenden organisatorischen Gruppenabend (montags 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr) und am 14-tägigen pädagogischen Gruppenabend (donnerstags 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr) teilzunehmen. Während der Schulferienzeiten findet kein pädagogischer Gruppenabend statt.

- a) Für die Gruppenabende bestehen folgende Regeln: Pünktlichkeit, Vertraulichkeit und Rücksichtnahme, Handyverbot und Unterlassen von jeglichem störenden Verhalten. Verstößt jemand schwerwiegend gegen die Gruppenregeln, kann er/sie von der Teilnahme am Gruppenabend ausgeschlossen werden.
- b) Sollte ein/e Bewohner_in aus wichtigem Grund nicht teilnehmen können, so hat er/sie sich vorher bei den Mitarbeiter_innen zu entschuldigen. Bei unentschuldigtem Fehlen sowie Verspätung wird ein Erinnerungsgeld in Höhe von 3,- € verhängt. Das Geld kommt der Gruppenkasse zugute.

10. Gruppenaktivitäten und Ferienfahrt

Gruppenaktivität

An zwei Wochenenden im Monat sowie in den Schulferien werden Freizeitaktivitäten angeboten.

- a) Jeden Monat findet ein für die ganze Gruppe verpflichtende Gruppenaktivität statt (am 2. Sonntag im Monat).
- b) Auf Wunsch der Bewohner_innen kann eine weitere, freiwillige Gruppenaktivität an einem anderen Sonntag durchgeführt werden. Die verbindliche Teilnahme von mindestens drei Bewohner_innen ist erforderlich, ansonsten findet die Gruppenaktivität nicht statt. An dem freiwilligen Angebot können Freunde nach Absprache teilnehmen.
- c) Für die Gruppenaktivitäten wird je nach Kostenumfang ein Eigenanteil von den Bewohner_innen erhoben. Der Eigenanteil beträgt für Aktivitäten:

Kosten unter	5,- € p.P.	– nichts
Kosten von	6,- € bis 10,- € p.P.	– 3,- € p.P.
Kosten von	11,- € bis 15,- € p.P.	– 5,- € p.P.
Kosten ab	16,- € p.P.	– 10,- € p.P.

Freunde zahlen die Aktivität in voller Höhe selbst.

Ferienfahrt

Einmal jährlich wird eine einwöchige Ferienfahrt von den Mitarbeiter_innen organisiert. Die Teilnahme ist für minderjährige Bewohner_innen Pflicht. Jede/r teilnehmende Bewohner_in zahlt einen Eigenanteil in Höhe von 180,- € bis max. 250,- €.

11. Arbeit – Schule – Ausbildung

- a) Jede/r Bewohner_in ist verpflichtet, einer Arbeit (Ausbildung, Praktikum, Minijob u.ä.) außerhalb der Wohneinrichtung nachzugehen oder eine Schule zu besuchen.
- b) Die Bewohner_innen der Wohneinrichtung stehen am Morgen rechtzeitig und eigenständig auf.
- c) Wird ein/e Bewohner_in arbeitslos, so hat er/sie sich morgens nach Absprache bei dem/der zuständigen Mitarbeiter_in zu melden und mit dieser/m zu besprechen, was er/sie am Vormittag erledigen will (Arbeitssuche, Vorstellungsgespräche, Behördengänge). Nach Absprache können arbeitslose Bewohner_innen zu Arbeiten im Haus und Garten herangezogen werden. Auch für Personen, deren Arbeitsaufnahme noch nicht ansteht, gelten die gleichen Regeln.
- d) Notwendige Behördengänge innerhalb der Arbeitszeiten müssen rechtzeitig vorher dem Ausbildungsbetrieb, Arbeitgeber oder der Schule selbständig mitgeteilt werden.

12. Beschwerdewesen

Jede/r Bewohner_in hat das Recht sich zu beschweren.

Beschwerden müssen schriftlich eingereicht werden. Diese werden ernst genommen und mit dem/der anwesenden Mitarbeiter_in vorbesprochen und je nach Gewichtung an den gewählten Beschwerderat weitergeleitet.

Des Weiteren hat jede/r Bewohner_in die Möglichkeit, sich an seine/n zuständige/n Mitarbeiter_in des Jugendamtes, die Geschäftsführung des Vereins für Jugendhilfe und Soziales oder eine andere Person des Vertrauens zu wenden.

13. Waffen

Es ist Bewohner_innen und Besuchern untersagt, Waffen jeglicher Art in die Wohneinrichtung mitzubringen und/oder dort aufzubewahren.

14. Gewalt

Gewalt durch Bewohner_innen und Besucher jeglicher Art gegenüber Bewohner_innen, Betreuer_innen oder sonstigen Personen sind in der Wohneinrichtung strikt untersagt (körperliche, verbale, psychische, sexuelle, mediale Gewalt usw.). Ein Verstoß hat eine schriftliche Abmahnung zur Folge.

Gewalttätige Übergriffe können ferner zur fristlosen Kündigung bzw. einem Hausverbot führen. Des Weiteren wird Anzeige bei der Polizei erstattet.

Jegliche Art von Mobbing, (Be-)Drohung und Erpressung bzw. gezielte verbale Angriffe und Beleidigungen zählen ebenfalls zu Gewalt gegen Personen und sind ebenso untersagt.

15. Alkohol – Drogen - Rauschmittel

In der Wohneinrichtung besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

Alkohol

- a) Alkohol, und alles was auf einen Alkoholkonsum oder -besitz hinweist, ist in den Räumlichkeiten der Wohneinrichtung und auch auf dem Grundstück strikt verboten. Ein Verstoß hat eine sofortige schriftliche Abmahnung zur Folge.
- b) Das Erscheinen in der Wohneinrichtung in alkoholisiertem Zustand wird nur dann geduldet, wenn es dadurch nicht zu Fehlverhaltensweisen kommt, durch die der/die Einzelne oder die Gemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen werden.
- c) Ist ein/e Bewohner_in häufiger/regelmäßig stark alkoholisiert, erwarten die Mitarbeiter_innen eine zeitnahe Kontaktaufnahme zu einer Alkoholberatungsstelle. Unterstützung und Begleitung durch die Mitarbeiter_innen sind hier möglich.

Drogen

- a) Der Konsum jeglicher Drogen und anderer bewusstseinsverändernder Substanzen (z.B. Spice) ist den Bewohner_innen der Wohneinrichtung strikt untersagt. Ein Verstoß hat eine schriftliche Abmahnung zur Folge.
- b) Bei Einzug sowie bei Verdacht auf Drogenkonsum im weiteren Verlauf werden Urinkontrollen durch die Mitarbeiter_innen durchgeführt. Wird der Verdacht bestätigt, gibt es die Möglichkeit, in offener und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter_innen der Wohneinrichtung eine Ausstiegsperspektive zu erarbeiten. Ferner wird der/die zuständige Mitarbeiter_in des Jugendamtes über den Drogenkonsum informiert.

Eine Bereitschaft ggf. auch eine externe Beratung bzw. einen stationären Entzug anzunehmen wird erwartet.

- c) Bei mangelnder Einsicht und/oder fehlender Bereitschaft zur Einstellung des Drogenkonsums ist ein Verbleib in der Wohneinrichtung ausgeschlossen.

Rauchen

Das Rauchen von Tabakwaren ist in der gesamten Wohneinrichtung – auch in den eigenen Zimmern – untersagt. Volljährige dürfen draußen auf dem Grundstück bzw. auf der Terrasse rauchen.

Medikamente

Die missbräuchliche Nutzung jeglicher Medikamente ist nicht gestattet.

16. Mediennutzung

- a) Handy, Smartphones, Fernseher, PC's, Laptop, Notebook, Tablet, Foto-/Filmkameras, Spielekonsolen etc. dürfen von den Bewohner_innen in die Wohneinrichtung mitgebracht und bestimmungsgemäß genutzt werden.
- b) Minderjährige Bewohner_innen dürfen ausschließlich Computer-/Konsolen-/Handyspiele sowie Filme besitzen und nutzen, die für ihre Altersgruppe nach dem Jugendschutzgesetz frei gegeben sind. Diese Spiele dürfen auch in den Gemeinschaftsräumen gespielt werden.
- c) Volljährige Bewohner_innen dürfen Spiele und Filme ohne Jugendfreigabe (ab 18 Jahren) besitzen. Die Nutzung von Medien ohne Jugendfreigabe (ab 18 Jahren) darf ausschließlich im eigenen Zimmer und ohne Anwesenheit Minderjähriger erfolgen.
- d) Der Verdacht auf eine übermäßige Mediennutzung, die sich negativ auf die Entwicklung sowie Teilnahme am sozialen Leben auswirkt, wird durch die Mitarbeiter_innen thematisiert. Die Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle wird von den Mitarbeiter_innen erwartet.

17. WLAN-Nutzung

Der Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V. hält für die Bewohner_innen der Wohneinrichtung die Möglichkeit eines kostenfreien WLAN-Zuganges bereit. Der Zugang wird individuell für jede/n Bewohner_in von den Mitarbeiter_innen der Wohneinrichtung eingerichtet. Erforderlich hierfür ist die schriftliche Zustimmung der „Nutzungs-, Haftungs- und Freistellungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzuganges über WLAN“. Bei Minderjährigen muss zusätzlich der/die gesetzliche_n Vertreter_in (bzw. der/die Personensorgeberechtigte_n) der Vereinbarung zustimmen. Mit der Unterschrift erklären die Bewohner_innen und gesetzliche_r Vertreter_in/Personensorgeberechtigte_r, dass sie die in der Vereinbarung benannten Regeln und Vorgaben verstanden haben und ihnen zustimmen.

Das WLAN steht den Bewohner_innen entsprechend den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeiten zur Verfügung.

18. Haftung

Jede/r Bewohner_in haftet für alle während ihrer/seiner Wohndauer entstandenen Schäden in ihrer/seinem Wohnbereich, auch wenn die Schäden durch den eigenen Besuch entstanden sind.

19. Rauchmelder

Jede/r Bewohner_in verpflichtet sich, die in der Wohneinrichtung angebrachten Rauchmelder nicht abzunehmen bzw. außer Betrieb zu setzen. Zeigt ein Rauchmelder an, dass die Batterie leer geht, gibt der/die Bewohner_in den Betreuer_innen oder dem Hausmeister umgehend Bescheid.

20. Einzug/Auszug

Bei Einzug und Auszug wird gemeinsam ein Zimmerübergabeprotokoll angefertigt. Jede/r Bewohner_in hinterlegt bei seinem/ihrem Einzug eine Kautionshöhe von 330 €, die bei Auszug erstattet wird, sofern sich das Zimmer in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Jede/r Bewohner_in hat das von ihm/ihr angemietete Zimmer in dem Zustand zu hinterlassen, in dem er/sie es übernommen hat. Weitere Regelungen sind im Miet- und Betreuungsvertrag enthalten.

Ort/Datum: _____

Zur Kenntnis genommen: _____